

Antrag 69/II/2021**KDV Marzahn-Hellersdorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Medizinische Fußpflege für alle, die sie brauchen**

1 Die Sozialdemokrat*innen im Deutschen Bundestag wer-
 2 den aufgefordert, sich für eine Aufnahme medizinischer
 3 Fußpflege in den Leistungskatalog der gesetzlichen Kran-
 4 kenversicherungen einzusetzen, sodass bei allen Men-
 5 schen, die diese benötigen, ein ärztliches Rezept für die
 6 Kostenübernahme ausreicht und diese auch bei einem
 7 stationären Klinikaufenthalt erfolgen kann.

8
 9 Bisher kann medizinische Fußpflege nur dann durch ein
 10 Rezept ärztlich verordnet und von der gesetzlichen Kran-
 11 kenkasse übernommen werden, wenn die medizinische
 12 Fußpflege aufgrund krankhafter Veränderungen am Fuß
 13 infolge von Diabetes mellitus (Diabetisches Fußsyndrom),
 14 Neuropathien (Nervenerkrankungen) oder eines Quer-
 15 schnittsyndroms erforderlich wird.

16
 17 Bei vielen anderen Ursachen dafür, die Fußpflege nicht
 18 (mehr) allein durchführen zu können, werden Men-
 19 schen jedoch alleingelassen. Sie müssen die Kosten dann
 20 selbst tragen oder vernachlässigen die Fußpflege ganz –
 21 mit schwerwiegenden Auswirkungen. Auch bei langfris-
 22 tig stationären, bewegungseingeschränkten Patient*in-
 23 nen im Krankenhaus wird Fußpflege zu einem Problem.
 24 Ein solidarischer Sozialstaat muss hier Lösungen schaffen.

25

Begründung

27 Zu einem Leben in Würde und zur Teilhabe an der Gesell-
 28 schaft sind gesunde und gepflegte Füße notwendig. Dar-
 29 über hinaus führt die Vernachlässigung der Fußpflege zu
 30 einem Infektionsrisiko für Pilz- und Viruserkrankungen.

31 Und nicht nur bei Patient*innen mit Diabetes können die
 32 Folgen vernachlässigter Fußpflege gravierend sein. Ge-
 33 sundheitlichen Spätfolgen durch Druckstellen, schlech-
 34 ter passende Schuhe oder Veränderungen des Gangbilds
 35 kann so vorgebeugt werden.

Empfehlung der Antragskommission**Ablehnung (Konsens)****LPT II/2021: Überwiesen an ASG**Votum ASG: Ablehnung

Begründung: Die Frage der gegebenen Evidenz für die po-
 dologische Behandlung ist entscheidend.

Im Zuge der Beratungen zur Überarbeitung der Heil-
 mittelrichtlinie zur podologischen Therapie (2018) durch
 den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) wurde un-
 tersucht, welche mögliche Indikationen bei der podolo-
 gische Therapie in Erwägung gezogen werden könnte.
 Auf der Grundlage der Ergebnisse der Expertenbefragung
 und in Anbetracht fehlender weiterer Evidenz zur Wirk-
 samkeit von Maßnahmen der Podologischen Therapie, ist
 der G-BA zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verord-
 nungsfähigkeit für Podologische Therapie zusätzlich zum
 Diabetischen Fußsyndrom für sensible oder sensomo-
 torische Neuropathien mit autonomer Beteiligung und
 herabgesetztem/aufgehobenem Schmerzempfinden und
 neuropathischen Schädigungsbildes als Folge eines Quer-
 schnittsyndroms mit autonomer Beteiligung und herab-
 gesetztem/fehlendem Schmerzempfinden gegeben ist.